

Entlastungsbetrag bei häuslicher Pflege

Sie sind pflegebedürftig und werden zu Hause gepflegt? Dann haben Sie Anspruch auf den sogenannten Entlastungsbetrag. Dieser soll sowohl Sie als auch Ihre pflegenden Angehörigen unterstützen und Ihnen dabei helfen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben in Ihren eigenen vier Wänden zu führen.

Welche Leistungen umfasst der Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag beträgt monatlich 131 Euro und ergänzt Ihre grundsätzlich zustehenden Regelleistungen bei häuslicher Pflege. Dieser Betrag steht Ihnen für entsprechend zertifizierte Leistungen zur Entlastung Ihrer pflegenden Angehörigen sowie zur Förderung Ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit zur Verfügung. Sie können den Entlastungsbetrag zur Finanzierung folgender Leistungen heranziehen:

Pflegegrad	Leistungen
1	▪ Teilstationäre Pflege ▪ Kurzzeitpflege ▪ Häusliche Pflegehilfe ▪ Angebote zur Unterstützung im Alltag (Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und zur Entlastung im Alltag)
2 - 5	▪ Teilstationäre Pflege ▪ Kurzzeitpflege ▪ Häusliche Pflegehilfe (ausgenommen sind Leistungen im Bereich der Selbstversorgung, wie Waschen, An-/Auskleiden, Ernährung, Trinken) ▪ Angebote zur Unterstützung im Alltag (Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und zur Entlastung im Alltag)

Sie befinden sich in Kurzzeitpflege oder teilstationärer Pflege? Dann können Sie den Entlastungsbetrag zur Finanzierung Ihrer Unterkunfts-, Verpflegungs- und Investitionskosten verwenden – denn diese sind nicht über die Regelleistungen der Kurzzeitpflege und teilstationären Pflege abgedeckt. Ebenso können wir Ihnen pflegebedingte Aufwendungen, die den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, über Ihren Entlastungsbetrag erstatten.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Ob zusätzliche Betreuungsangebote wie Tages- und Einzelbetreuung oder Angebote zur Entlastung Ihrer pflegenden Angehörigen – die Palette der „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ ist breit gefächert.

Voraussetzung für unsere Kostenübernahme ist, dass die „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ durch Anbieter erbracht werden, die nach Landesrecht im jeweiligen Bundesland anerkannt sind. Hierunter fallen in der Regel Betreuungsgruppen, Familienpflegestationen, Demenzcafés sowie Selbsthilfe- oder Angehörigengruppen. Bitte erkundigen Sie sich vorab, ob Ihr Anbieter eine solche Anerkennung hat.

Sie können Ihre Unterstützungsangebote individuell auswählen – so werden Sie beispielsweise bei Ihren Einkäufen, auf Spaziergängen oder Ausflügen begleitet. Auch für andere Gelegenheiten – egal ob Sie zum Arzt oder zu einer Behörde möchten – erhalten Sie Begleitsdienste und Botengänge. Sie können darüber hinaus an Angeboten wie Gedächtnistraining, Entspannungsübungen, glaubensbezogene Betreuung und Begleitung teilnehmen. Auch hauswirtschaftliche Dienstleistungen wie Kochen, Einkaufen oder Reinigungsarbeiten – durchgeführt von anerkannten Fachkräften – zählen zu den anerkannten Leistungen.

Nachbarschaftshilfe – ein Baustein der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag

In vielen Bundesländern können Aufwendungen einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Dafür sind je nach Bundesland unterschiedliche Voraussetzungen zu erfüllen. Grundsätzlich darf der Nachbarschaftshelfer nicht bis zum 2. Grad mit Ihnen verwandt/verschwägert sein oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Nachbarschaftshelfer übernimmt keine körperbezogene Pflege, sondern unterstützt im Alltag. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer jeweiligen Landesregierung.

Gültigkeit Ihres Anspruchs – Übertragungsregelungen

Ihr Entlastungsbetrag ist ein Monatsanspruch, den Sie ansparen können. Beträge, die Sie im laufenden Monat nicht verbrauchen, werden automatisch in die Folgemonate des laufenden Kalenderjahres übertragen. Nehmen Sie beispielsweise von Januar bis Mai keine Leistungen in Anspruch, stehen Ihnen im Juni 786 Euro – also 131 Euro je 6 Monate – zur Verfügung. Schöpfen Sie Ihren jeweiligen Anspruch im Kalenderjahr nicht aus, wird der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen – ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Wird der übertragene Restanspruch auch im folgenden Kalenderhalbjahr nicht ausgeschöpft, verfällt dieser zum 30. Juni.

Kombination mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe – Umwandlungsanspruch

Der sogenannte Umwandlungsanspruch ist für Sie gültig, wenn Sie in die Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft sind. Dabei gilt Folgendes: Haben Sie zum Zeitpunkt der Kostenerstattung Ihre zur Verfügung stehenden monatlichen Entlastungsbeträge ausgeschöpft und sind danach noch Rechnungsbeträge für Angebote zur Unterstützung im Alltag offen, ist deren Erstattung über die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe möglich. Sie haben dabei einen Umwandlungsanspruch von bis zu 40 Prozent des Budgets für häusliche Pflegehilfe, soweit Ihr Höchstanspruch noch nicht ausgeschöpft ist.

Übrigens: Ihr Anspruch ist davon unabhängig, ob Sie regelmäßig Leistungen eines Pflegedienstes beziehen oder ausschließlich Pflegegeld. Bei unserer Berechnung des anteiligen Pflegegeldes fließt dieser über die häusliche Pflegehilfe finanzierte Betrag mit ein, der Betrag des Pflegegeldes wird dementsprechend angepasst.

Unsere Pflegeberatung compass steht Ihnen zur Seite

Hilfe und Unterstützung bietet Ihnen auch unsere private **Pflegeberatung compass**. Gerne können Sie sich unter der bundesweit gebührenfreien Servicenummer **0800 101 88 00** direkt an die qualifizierten Mitarbeiter in der telefonischen Pflegeberatung von compass wenden. Auf Wunsch berät Sie compass auch bei Ihnen zu Hause. Dieser Service ist für Sie kostenlos.